

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3504-01	Termin 12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
24.05.2023	Umweltausschuss	V			
31.05.2023	Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	V			
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Beitritt der Stadt Oberhausen zum Verein "Klimafreundliche Technologieentwicklungen Oberhausen HydrOB e.V."

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Beitritt der Stadt Oberhausen zum Verein „Klimafreundliche Technologieentwicklungen Oberhausen HydrOB e.V.“

Die benötigten Mittel in Höhe von 1.000,00 EUR stehen im Haushalt 2023 beim Auftrag 450001020203 - Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik“, Kostenart 543132 - Sonstige Geschäftsaufwendungen zur Verfügung. Die für die Folgejahre erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 ff. berücksichtigt.

Dezernat 0 Strategische Planung u. Stadtentwicklung	Dezernat 5 Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
gez. Güldenzipf Datum 10.05.2023	gez. Dr. Palotz Datum 09.05.2023	gez. Tsalastras Datum 12.05.2023	gez. Schrantz Datum 12.05.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3504-01	Termin 12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

A/16/5586-01 - Antrag der SPD-Fraktion im Rat gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt: „Wasserstoffkonferenz“

A/17/3321-01 - Antrag der SPD-Fraktion gem. § 2 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt: Aktueller Sachstand zur Initiative „Campus for Hydrogen Technologies Oberhausen – HydrOB“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung:

Der Vereinsbeitritt als solches hat keine klimarelevanten Auswirkungen. Mögliche spätere positiven Auswirkungen durch diese Beschlussvorlage lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmen oder beziffern.

Begründung / Sachdarstellung

Wasserstoff ist einer der zentralen Bausteine für eine erfolgreiche Energiewende. CO₂-frei erzeugt ist er Energieträger und Speichermedium für regenerativen Strom, ein zentraler Rohstoff für defossilisierte Industrieprozesse sowie ein wichtiger emissionsfreier Treibstoff im Mobilitätsbereich.

Dies hat die Stadt Oberhausen erkannt und zusammen mit dem Fraunhofer UMSICHT Institut aus Oberhausen das HydrOB-Netzwerk ins Leben gerufen. Diesem Netzwerk haben sich inzwischen global agierende Unternehmen wie MAN Energy Solutions, OQ Chemicals GmbH aber auch regional tätige Unternehmen und Betriebe, die Wasserstofftechnologien entwickeln, Wasserstoff einsetzen oder dessen Nutzung vorbereiten, angeschlossen. Dabei wird die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette von einer regenerativen Erzeugung des Wasserstoffs über Mobilitätsanwendungen, dem großtechnischen stofflichen Einsatz in der Chemischen Industrie bis hin zu Transport- und Speichertechnologien abgedeckt. In einem Auftaktgespräch im August 2020 mit den genannten Akteuren wurde der Bedarf nach einer viel stärkeren Vernetzung, nach neuen Kooperationen über Sektoren hinweg sowie nach neuen bzw. H₂-angepassten Technologien formuliert. Koordiniert durch Fraunhofer UMSICHT wurden in den folgenden Monaten konkrete Bedarfe mit Bezug zur Implementierung von grünem Wasserstoff ermittelt, das Konzept für den »Campus for Hydrogen Technologies Oberhausen - HydrOB®« entwickelt und abgestimmt sowie die Initiative im Februar 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt. Neben diesem Kern-Verbund bestehen aktuell viele Interessensbekundungen aus Mittelstand und Handwerk, die den Einstieg in eine Wasserstoffwirtschaft anstreben. Das Projekt „HydrOB-Start“ wird von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gefördert, Projektlaufzeit 11.05.2022 bis 28.02.2023. Projektpartner sind das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT und MAN Energy Solutions SE.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3504-01	Termin 12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

Ziel der Initiative »Campus for Hydrogen Technologies Oberhausen - HydrOB« ist es, durch eine enge Verzahnung der Entwicklung von Wasserstofftechnologien mit lokalen Demonstrationsvorhaben, Digitalisierung und Weiterbildung ein Technologiekompetenzzentrum (Campus) in Oberhausen zu errichten, das regional, national und international richtungsweisende Entwicklungen ermöglicht, die Einführung von Wasserstofftechnologien in Unternehmen unterstützt und so den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft beschleunigt. Der Campus soll die Ansiedelung von Start-ups unterstützen und regionalen kleinen und mittelständischen Unternehmen die Erlangung von sowohl praktischen, als auch theoretischen Kompetenzen im Umgang mit Wasserstoff ermöglichen. Der Schlüssel dazu sind geeigneten Infrastrukturen sowie Weiterbildungsangebote, die dann für Technologieentwicklung, Planung und Anwendung eingesetzt werden. Dazu wurde im Rahmen des Projekts zunächst eine Potenzial- und Akteursanalyse in Oberhausen und im direkten Umfeld durchgeführt. Des Weiteren wurden für die Konzeptionierung einer Cloud zur digitalen Vernetzung von Anwendungsvorhaben beispielhafte Prozessketten definiert und Anforderungen an eine Cloudstruktur entwickelt. Parallel wurden Weiterbildungsbedarfe erhoben und vorhandene Angebote ermittelt. Schließlich wurden Bedarfe zur Einbindung von Bürgerinnen und Bürger aus der Analyse bereits vorhandener Erkenntnisse zur Akzeptanz von Wasserstoffprojekten formuliert. Auf Basis der Ergebnisse wurden Leistungen eines möglichen Kompetenzzentrums abgeleitet.

Da es in der Stadt Oberhausen noch wenige industrielle Abnehmer oder Produzenten gibt (im Vergleich zu z.B. Duisburg oder Essen), liegen die derzeitigen Aktivitäten auf dem Gebiet des Wissenstransfers und der Entwicklung des Netzwerkes. Damit besteht aber auch gleichzeitig die Chance, ein Alleinstellungsmerkmal in der Region zu erreichen und mit einer Vereinsgründung, die den Wissenstransfer verfolgt sowie dem angestrebten Campus for Hydrogen Technologies in Oberhausen eine Lücke zu schließen.

Dabei soll insbesondere eine breite und dezentrale Anwendung von tragfähigen klimafreundlichen Technologien insbesondere unter Einsatz von Wasserstoff oder z. B. mit Fokus auf CO₂-Abscheidung in Oberhausen und deren Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft vorangetrieben werden. Durch Unterstützung von Neu- und Weiterentwicklung von klimafreundlichen Technologien soll die Verknüpfung und Vernetzung von Know-How und Kompetenzen aus Wirtschaft, Forschung und Kommune erfolgen. Ein regelmäßiger Austausch und Diskussionen in Informationsveranstaltungen und Konferenzen, die der Verein für die Allgemeinheit veranstaltet, unterstützen dieses Ziel.

Um das schon vorhandene Netzwerk zu stärken und weiter auszubauen, entstand seitens der Unternehmen der Wunsch, dies mit einer Vereinsgründung zu bekräftigen. Am 15. Mai werden die Gründungsmitglieder Fraunhofer Institut UMSICHT, MAN Energy Solutions, OQ Chemicals GmbH, Emscherger Genossenschaft, GMVA, WBO, EVO und STOAG eine entsprechende Vereinssatzung unterzeichnen. Ebenfalls ist beabsichtigt, dass die OWT GmbH beitrifft. Für die Stadt Oberhausen ist für einen Vereinsbeitritt ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Der Vereinsbeitrag für die Stadt Oberhausen als Gebietskörperschaft wird sich auf 1.000 €/a belaufen und in den städtischen Haushalt eingestellt. Darüber hinaus entstehen für die Stadt Oberhausen keine weiteren Verpflichtungen. Die Entwürfe der Vereinssatzung und der Gebührenordnung sind als Anlage beigefügt.

Das Projekt HydrOB und die bisherigen Tätigkeiten werden von Frau Dr. Esther Stahl vom Fraunhofer UMSICHT Institut im Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss am 31.05.2023 vorgestellt.

Anlagen

Anlage 1 Entwurf Vereinssatzung HydrOB.pdf

Anlage 2 Entwurf Gebührenordnung HydrOB.pdf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Klimafreundliche Technologieentwicklungen Oberhausen HydrOB e.V.“ nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen, Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr.1 AO) und die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung einer breiten und dezentralen Anwendung von tragfähigen klimafreundlichen Technologien insbesondere unter Einsatz von Wasserstoff oder z. B. mit Fokus auf CO₂-Abscheidung in Oberhausen und deren Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft.
 - b) Unterstützung der Neu- und Weiterentwicklung von klimafreundlichen Technologien durch:
 - i. Verknüpfung und Vernetzung von Know-How und Kompetenzen aus Wirtschaft, Forschung und Kommune, u.a. durch die Initiierung von lokalen Demonstrationsvorhaben
 - ii. regelmäßigen Austausch und Diskussion in Informationsveranstaltungen und Konferenzen, die der Verein für die Allgemeinheit veranstaltet
 - c) Aufbau eines Partnernetzwerks
 - d) Ausbau von Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Tod bei natürlichen Personen
 - b) Erlöschen bei juristischen Personen
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und muss bis spätestens 1. Dezember eines Kalenderjahres zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme, mündlich oder in Textform, geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzusenden.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
- (5) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses werden, ungeachtet des Zeitpunkts des Austritts, des Ausschlusses, die für das laufende Kalenderjahr gezahlten Beiträge nicht erstattet. Das betroffene Mitglied hat keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren satzungsgemäßen Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

- (3) Sofern das Mitglied eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, kann es eine Vertreterin / einen Vertreter zur Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte bevollmächtigen und dem Vorstand des Vereins eine entsprechende Bevollmächtigung vorlegen oder vorab übermitteln.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und dessen Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Wiederwahl erfolgt ist.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) der / dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Wenn es sich bei dem Vorstandsmitglied um eine juristische Person handelt, so kann neben deren gesetzlichen Vertretern auch ein von dem gesetzlichen Vertreter Benannter gewählt werden.
- (4) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils nur zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam befugt.
- (2) Dem Vorstand obliegt – neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins – die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Hierbei obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit des Vereins

- b) die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts.
- c) Aufstellen eines Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- d) Erstellung eines Geschäftsberichts

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen (mindestens einmal im Vierteljahr), die von der/dem Vorsitzenden und bei deren/ dessen Verhinderung von der/dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter/in in Textform mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die erste bzw. zweite stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von der/dem Vorsitzenden und bei deren/ dessen Verhinderung von der/dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter/in in Textform niederzulegen und zu unterschreiben.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über Entlastung vom Vorstand
 - c) die Änderung der Vereinssatzung
 - d) die Auflösung des Vereins
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Beitragsordnung für die Beiträge der Mitglieder
 - h) Wahl des/der Kassenprüfers/in

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks dies verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten wird, sofern:

- a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
- b) die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
- c) den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins zu leiten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die protokollführende Person wird durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt.
- (4) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person der Versammlungsleitung und die mit der Schriftführung betraute Person,
 - c) die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der gefassten Beschlüsse,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Änderungen der Satzung ist die Änderung mit ihrem genauen Wortlaut in die Niederschrift mitaufzunehmen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht gefasst bzw. ein Antrag abgelehnt.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahre eine/n Kassenprüfer/in. Wird die Buchführung und/ oder der Jahresabschluss durch einen Steuerberater erstellt, wird kein/e Kassenprüfer/in bestellt.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/in ist nicht Teil des Vorstands.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/Die Kassenprüfer/in hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Er übernimmt die Buchführung und/ oder Jahresabschluss.
- (5) Der/Die Kassenprüfer/in und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Bestimmung es ausschließlich für die Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr.1 der Abgabenordnung zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern

Beitragsordnung

Klimafreundliche Technologieentwicklungen Oberhausen HydrOB e.V.

1. Die Mitgliederversammlung hat am xx.xx.2023 gemäß §6 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag liegt bei

- natürlichen Personen: 200 EUR
 - nicht erwerbswirtschaftliche Unternehmen, Vereinigungen und Gebietskörperschaften: 1.000 EUR
 - erwerbswirtschaftliche Unternehmen und Vereinigungen in Abhängigkeit des Jahresumsatzes nach Angabe des Unternehmens:
 - o bis 2 Mio EUR: 500 EUR
 - o bis 50 Mio. EUR: 1.000 EUR
 - o ab 50 Mio. EUR: 2.500 EUR
2. Bei Neuaufnahme während des ersten Halbjahres ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Erfolgt der Beitritt während des zweiten Halbjahres, wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.
 3. Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahme mit Beginn der Mitgliedschaft.